

**Fall:**

Gesellschafter der X-GmbH sind X und G. Beide Gesellschafter haben sich verpflichtet, auf das Stammkapital von 40.000 € je 20.000 € zu übernehmen und einzulegen. Während X seiner Einlageverpflichtung nachgekommen ist, hat G lediglich 12.000 € eingezahlt. G ist alleiniger Geschäftsführer.

Im Juni 2002 gewährt A der X-GmbH ein Darlehen in Höhe von 150.000 € zum marktüblichen Zins von 5,5% p. a. Das Darlehen soll zum 1. Juli 2005 in voller Höhe und mit 5,5% Zinsen für drei Jahre (174.750 €) zurückgezahlt werden. Zur Sicherheit lässt sich A einen LKW (Zeitwert 60.000 €) und zwei Werkzeugmaschinen (Zeitwert je 20.000 €) übereignen. Der Kfz-Brief wird A übergeben. Außerdem übernimmt der Gesellschafter X schriftlich eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft in Höhe von 110.000 €.

Um die Liquidität der GmbH sicher zu stellen, veräußert Geschäftsführer G im März 2005 den LKW für 45.000 € an M und eine der Maschinen für 14.000 € an N. M hat den LKW ohne nach dem Kfz-Brief zu fragen an sich genommen.

Bei Fälligkeit der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung am 1. Juli 2005 ist die X-GmbH nicht in der Lage, den Betrag von 174.750 € an A zu zahlen.

1. Kann A Zahlung von 174.750 € von X und G verlangen?
2. Kann A Herausgabe des LKW von M und Herausgabe der Maschine von N verlangen?

110 Punkte

**Abwandlung:**

A hat am 1. Mai 2005 die Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung in Höhe von 174.750 € an die Z-Bank abgetreten.

1. Kann die Z-Bank am 2. Juli 2005 Zahlung von 174.750 € von X und G verlangen?
2. Kann die Z-Bank am 2. Juli 2005 Herausgabe des LKW von M und Herausgabe der Maschine von N verlangen?

70 Punkte